

Stiftung
Warentest

Finanztest



**komplett
aktualisiert**



Flexirente

EBOOK

1964	117 €	98 €	109 €
1965	117 €	99 €	110 €
1966	117 €	100 €	111 €
1967	117 €	101 €	112 €
1968	117 €	102 €	113 €

1) Garantierte gesetzliche Rente West als ersparter Rentenabschlag brutto pro Monat aus Ausgleichsbetrag in 2018 ohne Annahme von Rentensteigerungen bis zur vorgezogenen Altersrente mit 63 Jahren (bei privat Krankenversicherten 107,3 % der Bruttorente und bei gesetzlich Krankenversicherten 89 % der Bruttorente).

2) Garantierte Rürup-Rente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2018 einschließlich voller Hinterbliebenenabsicherung durch Beitrags- und Kapitalrückgewähr nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 82,2 % der Bruttorente).

3) Garantierte Rürup-Altersrente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2018 ohne Rentengarantie und ohne Hinterbliebenenabsicherung nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 82,2 % der Bruttorente).

Gesetzliche Rente schlägt Rürup-Rente bei möglichen Renten

Berechnung für einen Ausgleichs- bzw. Einmalbeitrag von 30 000 €.

Jahrgang	gesetzliche Rente West ¹	Rürup-Rente mit HB ²	Rürup-Rente ohne HB ³
1955	123 €	91 €	101 €
1956	124 €	92 €	102 €
1957	127 €	93 €	103 €
1958	129 €	94 €	104 €
1959	131 €	95 €	105 €
1960	132 €	96 €	107 €
1961	134 €	99 €	110 €
1962	136 €	102 €	113 €
1963	138 €	105 €	116 €
1964	140 €	108 €	120 €
1965	143 €	112 €	124 €
1966	145 €	115 €	128 €

1967	148 €	119 €	132 €
1968	151 €	123 €	136 €

1) Mögliche gesetzliche Rente West als ersparter Rentenabschlag brutto pro Monat aus Ausgleichsbetrag in 2018 mit Annahme einer jährlichen Rentensteigerung von 2 % bis zur vorgezogenen Altersrente mit 63 Jahren.

2) Mögliche Rürup-Rente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2018 bei laufender Verzinsung von 3,0 % einschließlich voller Hinterbliebenenabsicherung durch Beitrags- und Kapitalrückgewähr nach Tarif eines kosten günstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 82,2 % der Bruttorente).

3) Mögliche Rürup-Rente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2017 bei laufender Verzinsung von 3,0 % ohne Rentengarantie und ohne Hinterbliebenenabsicherung nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzliche Krankenversicherten nur 82,2 % der Bruttorente).

Teilzahlungen von Vorteil

Die erwähnten Ausgleichsbeträge sind auf den ersten Blick erschreckend hoch.

Zur Erinnerung: Für in 1955 bis 1967 geborene Durchschnittsverdiener im Westen liegen sie zwischen rund 31 000 und 47 000 Euro. Bei einem Höherverdiener mit 60 erreichbaren Entgeltpunkten bis zum 63. Lebensjahr würden sie je nach Geburtsjahrgang sogar auf 48 000 bis 71 000 Euro steigen ([siehe Tabelle „Ausgleichsbeträge“](#)).

Dennoch können sie sich lohnen, wie im Folgenden gezeigt wird.

Klar ist zunächst einmal, dass solch hohe Ausgleichsbeträge in aller Regel nur bei frei werdenden Geldern aus beispielsweise Kapital-Lebensversicherungen, Abfindungen des Arbeitgebers oder Erbschaften finanziell aufzubringen sind.

Versicherte sollten aber nicht vorzeitig aufgeben, da sie den gesamten Ausgleichsbetrag auch in Form von Teilzahlungen leisten können. In der Regel wird es wohl eine Teilzahlung in Jahresraten sein.

Teilzahlungen: doppelter Vorteil

Die jährliche Teilzahlung am Ende eines Jahres empfiehlt sich gleich aus zwei Gründen: Erstens sind Teilzahlungen in den fünf guten Rentenjahren von 2018 bis 2022 wirtschaftlich sinnvoll, da der Beitragssatz mit 18,6 Prozent stabil bleibt und die aktuellen Rentenwerte sowie künftigen Renten in etwa so steigen wie die Löhne. Daher bleibt auch das Rentenniveau in diesen Jahren nahezu stabil.

Drei, vier oder fünf Teilzahlungen empfehlen sich auch aus steuerlichen Gründen, da der Höchstbetrag für steuerlich abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG im Jahr 2018 bei 23 712 Euro für Alleinstehende oder 47 424 Euro für Verheiratete liegt und die Steuerprogression des Versicherten durch die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf mehrere Jahre niedriger ausfällt.

Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern vermindert sich der genannte Höchstbetrag zudem um den Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, der 18,6 Prozent des Jahresbruttogehalts ausmacht.

Spitzenverdiener mit Bruttogehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 78 000 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung West müssen im Jahr 2018 beispielsweise 14 5080 Euro (= 18,6 Prozent von 78 000 Euro) vom Höchstbetrag abziehen und kommen dann auf einen Restbetrag von 9 204 Euro bei Alleinstehenden oder 32 916 Euro bei Verheirateten. Davon sind dann 86 Prozent in 2018 steuerlich abzugsfähig, also 8 836

beziehungsweise 31 599 Euro.

In den Jahren 2019 bis 2022 steigen die steuerlich abzugsfähigen Sätze auf 88 bis 94 Prozent.

Teilzahlungen in den Jahren 2018 bis 2022 sind also der Königsweg aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht, sofern der Beginn der 63er-Rente für den Jahrgang 1959 in 2022 erfolgt. Aber auch bei einem späteren Beginn der 63er-Rente wie beispielsweise in 2027 für Jahrgang 1964 empfiehlt es sich, die Teilzahlungen auf die Jahre 2017 bis 2021 zu konzentrieren.

Wer in 1967 geboren ist und in 2017 seinen 50. Geburtstag feiert, sollte ähnlich verfahren. Zwar sind 26 Halbjahresraten (= 13 Jahre x 2 Zahlungen im Jahr) möglich bis zur vorgezogenen Rente mit 63. Teilzahlungen insbesondere ab dem Jahr 2023 sind aber eher ungünstig, da die Beitragssätze bis 2030 deutlich steigen und die Renten weniger stark steigen als die Löhne, was das Rentenniveau nach unten drückt.

Bei den angegebenen Jahresbeträgen ist zu beachten, dass diese ab dem Jahr 2019 mit steigendem Durchschnittsentgelt ebenfalls steigen werden, also dynamisch nach oben angepasst werden. Dies ist aber unproblematisch, da gleichzeitig auch die im Jahr 2018 berechneten Rentenabschläge entsprechend der jährlichen Erhöhung des aktuellen Rentenwerts dynamisiert werden. Steigende Teilzahlungsraten, die nur durch den Anstieg der Durchschnittsentgelte bedingt sind, führen also letztlich zu höheren Renten.

Wenn das Geld auch für Teilzahlungen nicht reicht

Wenn auch die jährlichen Teilzahlungsbeträge die vorhandenen finanziellen Mittel übersteigen, gibt es noch einen weiteren Ausweg. Versicherte könnten bei der Deutschen Rentenversicherung den Antrag stellen, die Berechnung des Ausgleichsbetrages zum Beispiel auf drei Viertel, zwei Drittel oder die Hälfte des Rentenabschlags zu reduzieren. Beispiel: Wenn Sie im Jahr 1958 geboren sind, müssen Sie grundsätzlich mit einem Rentenabschlag von 10,8 Prozent rechnen. Bei Halbierung sind es nur 5,4 Prozent. Folge: Ihr Ausgleichsbetrag von 51 175,38 Euro als Höherverdiener mit 60 erreichbaren Entgeltpunkten wird ebenfalls halbiert auf 25 587,19 Euro.

Wenn dann der halbierte Ausgleichsbetrag auf fünf Jahre gleichmäßig verteilt wird, errechnet sich nur noch eine jährliche Teilzahlung von 5 117,44 Euro. Bei dieser doppelten Flexibilisierung (Teile von Rentenabschlägen und jährliche Teilzahlungen) teilt man also zunächst den Ausgleichsbetrag zum Beispiel durch die Hälfte und dann noch den halbierten Ausgleichsbetrag durch die Anzahl der Beitragsjahre. Diese „doppelte Teilung“ führt dann zur erwünschten Senkung der jährlichen Teilzahlungsraten.

Selbstverständlich zieht ein halbiertes Ausgleichsbetrag auch bei der Kompensation des

Rentenabschlags eine Halbierung nach sich. Statt 207,55 Euro gleicht der Höherverdiener jetzt nur noch einen Rentenabschlag in Höhe von 103,78 Euro aus. Der Effekt ist aber der gleiche.

Der Ausgleichsbetrag kann also in Abhängigkeit von der Höhe (volle oder teilweise Kompensation des Rentenabschlags) und der Zahlungsweise (Einmalzahlung oder Teilzahlung über mehrere Jahre) sehr flexibel eingesetzt werden.